



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker. — Aus dem Leipziger Gau. — Ein Jubiläum der Schmach! — Feuilletton: Fritz Reuter. — Korrespondenzen (Breslau Frankfurt a. M.). — Rundschau. — Versammlungskalender.

Beilage: Aus der Reichsversicherungsordnungs-Kommission. — Korrespondenzen (Augsburg, Rürnberg-Fürth). — Abrechnungen. — Adressenverzeichnis.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Die gegenwärtige Tarifperiode im Deutschen Buchdruckergerwerbe geht ihrem Ende entgegen. Noch liegt allerdings ein Zeitraum von fast einem Jahre dazwischen bis die Vertreter der Prinzipale und der Gehilfen zusammenzutreten um über die fernere Gestaltung des Tarifverhältnisses zu beraten, aber man ist bereits jetzt schon in beiden Lagern eifrig an der Arbeit, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Welche Bedeutung die Tarifgemeinschaft für die Entwicklung des Buchdruckergerwerbes hat und mit welchem Ernst die leitenden Personen daran gehen, dem Fortbestande des gewerblichen Friedens die Wege zu ebnen, und die sich dem entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen, davon legt der soeben erschienene Geschäftsbericht des Tarifamtes für das Geschäftsjahr 1909/1910 Zeugnis ab, von dem wir in nachfolgendem unseren Lesern Kenntnis geben.

Für uns Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen bedeutet die Kenntnis von den Vorgängen innerhalb der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft mehr als die bloße Befriedigung des Interesses an einer uns nahestehenden Arbeitergruppe; denn so, wie der Buchdrucker tarif überhaupt im gewerblichen Leben Deutschlands für die immer mehr um sich greifende Tarifpolitik bahnbrechend und grundlegend gewirkt hat, so hat er dies ganz besonders bei der nunmehrigen Gestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses für das ungelernete Personal im eigenen Gewerbe getan. Aber nicht allein aus diesem Grunde entsteht für uns die Pflicht alle Vorgänge auf jenem tariflichen Gebiet genau zu beobachten und demgemäß unsere Stellungnahme zu fixieren, sondern wir haben alle Ursache, auch die Situation im Gewerbe, wie sie sich nach dem Ablauf der derzeitigen Tarifperiode gestalten könnte im Auge zu behalten. Es kann uns nicht gleichgültig sein, ob der derzeitige Friedenszustand weiterbesteht oder ob durch Arbeitskämpfe der Gehilfen das Gewerbe erschüttert wird, wo der jeweilig stärkere dem schwächeren die Arbeitsbedingungen diktiert. Wir haben hier nicht zu untersuchen, wann und wo jeweils das Uebergewicht liegen wird, aber das eine wissen wir: der eine wie der andere Zustand färbt auf die Lage der Hilfsarbeiterschaft ab. Nicht daß wir hier behaupten wollen, wir müssen uns willenlos von den Verhältnissen, wie sie sich zwischen Unternehmern und Gehilfen gestalten werden, treiben lassen, und das Gute wie das Schlechte

einsteden. Wir werden auch fernerhin für unsere Interessen zu kämpfen haben — wie bisher! Aber die Art und der Umfang unserer Kämpfe wird von der im Jahr 1912 eintretenden gewerblichen Lage mit am stärksten beeinflusst sein.

In der Einleitung zu dem Bericht sagt das Tarifamt, daß bereits in den Sommermonaten dieses Jahres die Prinzipals- und Gehilfenorganisationen zur Tariffrage Stellung genommen und bestimmte Pläne entworfen haben. Wenn auch die verschiedenartigen Interessen beider Gruppen sie bestimmen, vorderhand ihre Absichten vor der Öffentlichkeit nicht aufzudecken, so glaubt das Tarifamt dennoch, eine Gewähr in den Anschauungen der führenden Personen über die Zweckmäßigkeit der Tarifgemeinschaft zu haben, daß sie den guten Willen haben werden, an der bisherigen Gewerbepolitik festzuhalten. Es wird aber auch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, daß sich bereits Hindernisse bemerkbar machen, deren Größe z. Bt. nur annähernd eingeschätzt werden, die aber der Erhaltung des gewerblichen Friedens gefährlich werden können. Von dem jetzt beginnenden Orts- und Kreisversammlungen beider Parteien wird es abhängen, ob sich diese Hindernisse vergrößern oder verkleinern lassen. Das Tarifamt warnt, in der Erkenntnis der Gefahr, in welche das Gewerbe durch den Zusammenbruch des Tarifgebäudes kommen könnte, die eine Seite (wir glauben die Gehilfenschaft darunter zu verstehen), seine Forderungen an den Tarif allzu hoch zu schrauben — macht aber auch gleichzeitig die Prinzipale darauf aufmerksam, daß es die „zur Verständigung führenden Wege verschließen hiesig“, wenn sie nicht bereit wären, die materielle Lage der Gehilfenschaft zu verbessern. Es sollen, wie es an anderer Stelle heißt, beide Parteien sich daran gewöhnen, „den Maßstab ihrer Forderungen und ihrer Zugeständnisse nicht zu legen an die Verhältnisse vereinzelter gut fundierter Betriebe oder vereinzelt gut entlohnter Gehilfen, sondern es muß mit dem Durchschnitt der Betriebs- und Erwerbsverhältnisse der Mitglieder beider Tarifparteien gerechnet werden.“

Daß das Tarifamt die Situation als sehr ernst betrachtet, aber auch die Quellen kennt, aus denen der Tarifgemeinschaft Gefahren entstehen, das wird in folgenden Ausführungen bewiesen, die wir auch gleichzeitig deswegen wörtlich wiedergeben, weil viele unserer Leser daraus am besten die notwendigen Grundzüge, auf die sich eine Tarifgemeinschaft aufbauen muß, kennen lernen. Das Tarifamt schreibt:

„Wenn wir schon heute das Wort nehmen und für die kommende Zeit zur Einsicht raten, so tun wir dies deshalb, weil wir es als unsere vornehmste Aufgabe betrachten, dem Gewerbe den Frieden zu erhalten. Wir wollen hierzu raten, solange es Zeit ist, und wir wollen uns die Augen nicht dagegen verschließen, daß es in beiden Tarifparteien Gruppen gibt, die ein Auseinandergehen der Prinzipalität und Gehilfenschaft nicht ungern sehen würden, oder die als die rationale Befreiung von Beschränkungen, die auf ihnen lasten, ein Aufheben der Tarifgemeinschaft be-

trachten. Das sind Trugschlüsse auf beiden Seiten! Nur wer sich die Mühe nicht geben will, vergangene Zeiten im Buchdruckergerwerbe zu studieren und gebührend zu würdigen, kann zu solcher oberflächlicher Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse gelangen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Herren und Knechte zu scheiden, ist ein längst überwundener Standpunkt, und unverrückbar bleibt die Erkenntnis bestehen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf sich angewiesen sind und miteinander arbeiten müssen. Eine Tarifgemeinschaft wird diesen Grundsatz vielleicht besonders pflegen und in ihrem Programm unterstreichen, aber auch eine völlig tariflose Zeit könnte dieses ganz natürliche Verhältnis nicht in das Gegenteil verwandeln. Und wer da glaubt, daß ohne tarifliche Ordnung die Erfüllung bestimmter und weitgehendster Wünsche ein Kinderspiel wäre, der wird gut tun, sich beizeiten über die Vorgänge unterrichten zu lassen, die dem Buchdruckergerwerbe in den Jahren 1892 bis 1896 in jeder Beziehung den Stempel größten Tiefstandes aufgedrückt haben.

Der etwa gehegte Wunsch auf Befreiung von der Tarifgemeinschaft würde also keiner der beiden Parteien die Erfüllung bestimmter Wünsche bringen. Die tarifliche Ordnung ist vielmehr unentbehrlich, wenn das Gewerbe zum mindesten auf seiner jetzigen Höhe gehalten werden soll. Diese Erkenntnis hat der Tarifsache in ungeahnter Weise die Wege geebnet, und von Jahr zu Jahr nehmen die Tarifverträge an Zahl zu und schaffen sich selbst in Gewerben Eingang, deren Angehörige noch vor wenigen Jahren die Ansicht vertraten, daß ihnen eine Anpassung an die tariflichen Verhältnisse im Buchdruckergerwerbe nicht möglich sei. Berichtet doch das Kaiserliche Statistische Amt im August 1910, daß Ende 1909 6578 Tarife für 137 214 Betriebe und 1 107 478 Personen gezählt worden sind. Welch ein gewaltiger Fortschritt auf dem Gebiete verfassender Gewerbepolitik! Welch beträchtlicher Schaden ist der deutschen Industrie und einem großen Teile der gewerbetreibenden Bevölkerung durch die dadurch verhinderten gewerblichen Kämpfe erspart geblieben! Gerade die Vorgänge in diesem Jahre haben bewiesen, daß die Angehörigen weit größerer Gewerbe als des unseren sich zu der Erkenntnis aufgeschwungen haben, daß eine tarifliche Ordnung mit ihrem auf bestimmte Zeit verbürgten gewerblichen Frieden einem fortwährenden Kriegszustande vorzuziehen ist.“

Klarer und deutlicher, wie in diesen Sätzen kann die Situation wohl nicht besser beurteilt werden und es steht zu erwarten, daß die überzeugenden Worte die da geschrieben worden, ihren Widerhall finden bei der Majorität der der Tarifgemeinschaft angehörenden Prinzipale und Gehilfen.

Der eigentliche Bericht weist vor allem wieder eine Vergrößerung des Umfanges der Tarifgemeinschaft auf. Es wurden im verflossenen Geschäftsjahr 360 Firmen und 2275 Gehilfen an 68 Orten als neue Mitglieder aufgenommen. Ausgeschlossen wurden 53 Firmen und 4 Gehilfen. Die Entwicklung der Tarifgemeinschaft seit dem Jahre 1897 wird in folgender Tabelle gezeigt:

Jahr	Zahl der tarifstreuen		In Orten
	Firmen	Gehilfen	
1897	1631	18 840	469
1898	2030	22 468	647
1899	2704	27 449	880
1900	3115	30 630	1002
1901	3872	34 307	1030
1902	3464	38 627	1043
1903	4250	39 484	1315
1904	4559	41 483	1382
1905	5134	45 868	1552
1906	5583	49 497	1659
1907	6254	54 558	1803
1908	6611	57 211	1942
1909	6971	59 852	2007
1910	7331	61 627	2093

Vom April d. Js. bis jetzt sind weitere 274 Firmen beigetreten. Den Umfang der Tarifgemeinschaft kennzeichnet die Tatsache am besten, daß der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft nach dem diesjährigen Geschäftsbericht 7404 versicherungspflichtige Firmen angehören, während z. Bt. die Zahl der tarifstreuen Buchdruckereien 7605 beträgt, also der Tarif auch von anderen Firmen, die den Buchdruck als Nebenberuf führen, anerkannt wird. Diese Erfolge einer guten Sache sind natürlich nicht von selbst gekommen, sondern sind die Frucht harter, mühevoller Arbeit, der sich alle Tariforgane unterzogen haben.

Einen breiten Raum in dem Bericht nimmt die Rechtsprechung der tariflichen Instanzen in Anspruch. Es würde hier zu weit führen, auch darauf näher einzugehen. Wir müssen uns daher beschränken die wichtigsten Zahlen wiederzugeben.

Von den 65 bestehenden Schiedsgerichten wurden 55 angerufen die insgesamt über 588 Fälle zu entscheiden hatten. Die Zahl der Klagen ist seit dem Vorjahre um 2,4 Prozent zurückgegangen. Ueber das Ergebnis der Klagen vor den Schiedsgerichten unterrichtet folgende Tabelle:

	Einigung in Prozent	Die Kläger				Summe der Klagen
		erhielten		wurden		
		recht	unrecht	abgewiesen	anb. Gewerbegericht verwiesen	
Prinzipalklagen	6	54	15	11	1	87
Gehilfenklagen	48	226	139	76	12	501

Demnach befanden sich die Gehilfen mit ihren Klagen in 45,1 Prozent der Fälle im Recht, in 27,7 im Unrecht. In 9,6 Prozent kam es zur Einigung, 15,2 Prozent wurden abgewiesen und 2,4 Prozent an die Gewerbegerichte verwiesen. Die Prinzipale erhielten Recht in 62,2 Prozent ihrer Klagen, Unrecht in 17,2 Prozent, 6,9 Prozent führten zur Einigung, 12,6 Prozent wurden abgewiesen und 1,1 Prozent an die Gewerbegerichte verwiesen.

Das Tarifamt hatte als Berufungsinstanz in 52 Gehilfenklagen und 8 Prinzipalklagen zu ent-

scheiden. Den Berufungen der Prinzipale wurde sämtlich stattgegeben, die Gehilfen erhielten in 15 Fällen recht, in 31 Fällen unrecht, in einigen Fällen kam es in der Berufungsinstanz zur Einigung und eine Klage wurde an das Gewerbegericht verwiesen.

In Hilfsarbeiterangelegenheiten hat das Tarifamt 5 mal entschieden, und zwar 3 mal zu Gunsten der Hilfsarbeiter. Der Bericht läßt sich leider über das Verhältnis des Hilfsarbeitertarifes, soweit es die Instanzen des Buchdrucker-tarifes beschäftigte, nicht aus; was daran wohl gelegen ist, daß das Tarifamt sich nur nebenbei bereit erklärte in den Hilfsarbeiterangelegenheiten eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Hoffentlich wird hierin unsere nächstjährige Tarifrevision die nötige Klarheit schaffen.

Die Tarifarbeitsnachweise vermittelten im Geschäftsjahre 13 835 Stellen für Setzer, 3771 für Drucker, 173 für Maschinenmeister, 61 für Korrektoren, 456 für Schweizerbecken und 311 Stellen für Stereotypure. Seit dem Bestehen der tariflichen Arbeitsnachweise (1901) wurden durch diese insgesamt 116 346 Gehilfen vermittelt.

Alles in allem gibt der Bericht ein Bild von dem ständigen Wachsen und dem geistlichen Wirken der Tarifgemeinschaft im Interesse des Deutschen Buchdruckgewerbes, an dem sich auch andere Berufsgruppen ein Beispiel genommen haben und noch weiter nehmen können, nicht in letzter Linie die Buch- und Stein-druckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

Aus dem Leipziger Gau.

Die Zahlstelle Gera hatte vor kurzem Gelegenheit, nach nunmehr dreijährigem Bestehen ein erstes Mal ihre Stoßkraft zu probieren. Mit Ende des zweiten Quartals 1910 hat sich die Mitgliederzahl Schritt für Schritt von 25 auf über 50 erhöht. Eine allgemeine Lohnforderung für mehrere rückständige Betriebe war in Vorbereitung, da erscheint eine der größten Kunst-anstalten, die Firma Ernst Günther, mit einer neuen Arbeitsordnung auf dem Plan, nach welcher für das Hilfspersonal folgende Arbeitszeiten festgelegt wurden: 1. Hilfsarbeiterinnen unter 16 Jahren 56½ Stunden; 2. Hilfsarbeiterinnen über 16 Jahre 57 Stunden; 3. Hilfsarbeiter 58 Stunden; 4. Arbeitsburschen 62 Stunden.

War die bisherige Arbeitszeit auch nicht günstiger, so war doch die Form eine andere. Worauf es aber jetzt ankam, das war, daß die Hilfsarbeiterschaft diese Bestimmungen sanktionieren, d. h. anerkennen sollten. Dank besserer Zusammengehörigkeit rafften sich die gesamten Berufsgenossen und Genossinnen zum gemeinsamen Protest auf und erreichten, daß dieses Monstrum wieder versenkt wurde, nachdem unsere

Kollegenschaft gewillt war, zum Äußersten zu greifen.

Daß es aber nun hübsch beim Alten bleibt, damit war die Arbeiterschaft keineswegs einverstanden. Gehilfen wie auch unsere Mitglieder unterbreiteten nunmehr ihre Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhungen. Mit Kraftausdrücken versuchte die Betriebsleitung die Ortsverwaltung abzuschrecken, nachdem aber unser Bezirksleiter im Auftrage beider Organisationen persönlich die Firma auf die unermesslichen Folgen aufmerksam machte, ging es auch anders.

Nachdem die örtlichen Verhältnisse einer Prüfung unterzogen waren, stellten sich der Bezirksleiter der Stein-drucker, sowie auch der unfrige am 21. Oktober bei der Firma Günther ziemlich ungenutet ein. Auf gemeinsame Verhandlung einzugehen, lehnten die drei Firmen-Vertreter ab, da aber die Bezirksleiter gegenseitig vollkommen unabhängig sind, legten wir darauf gar keinen zu hohen Wert, als ein hohes Direktorium vielleicht hinter diesem Komplott witterte.

Für die Hilfsarbeiterschaft, gegen 30 Personen, wurde die Arbeitszeit um wöchentlich 2¼ Stunden verkürzt. Dieselbe wird mit den Gehilfen vollkommen gleich gestellt. Auch sollen jetzt weitere rückständige Betriebe hierzu gebracht werden.

Lohnzulagen sind gleichfalls, wenn auch nur in geringer Höhe, an sämtliche Beteiligten bewilligt. Die verkürzte Arbeitszeit tritt am 1. November in Kraft.

Sind die Forderungen auch nicht vollumfänglich bewilligt, so ist dieser erste Vorstoß immer schon als ein Achtungserfolg zu bezeichnen, der zu neuer Arbeit anspornet.

Daß wir in der Weberstadt Gera für die Verbesserung unserer beruflichen Lage noch ein weites Betätigungsfeld haben, wollen wir in diesem Zusammenhang nur an einem weiteren Beispiel kennzeichnen.

Der Thüringer Gau hat den ganz besonderen Vorteil, mit Fürsten reichlicher als jedes andere Land gesegnet zu sein. Es gehört sonach zum guten Ton, daß auch jede Residenz ihre fürstliche Hofdruckerei hat. Das Prädikat selbst spricht nun schon dafür, daß solche Betriebe sich auch befleißigen, vorbildlich zu sein in Bezug auf die Arbeitszeit wie auch auf die Löhne, und wie steht es denn da um die Geraer Hofdruckerei?

Unsere erbetene Auskunft erstreckt sich auf zehn Buch- und Stein-druck-Anlegerinnen. Der Höchsthohn beträgt für solche 10 M., denselben beziehen die zwei jüngst eingestellten Kolleginnen, die kaum ein Vierteljahr in diesen heiligen Hallen schaffen.

Eine dritte Anlegerin bezieht nach fünfjähriger Dienstzeit im Alter von 21 Jahr 9,50 M., eine vierte Anlegerin im Alter von 53 Jahren nach dreijähriger Dienstzeit 9,— M., eine fünfte An-

daß mir dafür als Strafe jenes Unbehagen tief in die Seele gepumpt ist; denn wenn ich jetzt in alten Tagen unruhig schlafe, und von bösen Träumen gequält bin, so habe ich mich entweder nicht präpariert oder irgend einer meiner vielen Lehrer hält mir ein schrecklich rot perflustriertes Exzerptium unter die Nase, das er mir dann schließlich um die Ohren schlägt, wonach ich dann stets erwache und Gott danke, daß ich nicht mehr nötig habe, in die Schule zu gehen."

Der strenge Vater erkannte sehr bald die Abneigung seines Sohnes gegen die Schule. Je mehr die Erziehung des Knaben außerhalb des Elternhauses verläuft wurde, um so strenger trat der Vater auf. Daburd wurde das Verhältnis zwischen Vater und Sohn ein förmliches, weil der Vater die Liebe zum Sohne hinter strenger Zucht verbarg, um etwas aus dem Knaben zu machen.

Es war der Lieblingswunsch des Bürgermeisters, seinen Sohn einmal als Nachfolger im Amt zu sehen. Als daher der Knabe das erforderliche Alter erlangt hatte, ließ ihn der Bürgermeister nach dem kleinen Städtchen Friedland ziehen, wo er auf der dortigen Gelehrten-schule für den Besuch der Universität vorbereitet werden sollte.

Hier war es, wo ihm der Spitzname „Korl Duz“ gegeben wurde, weil er seine Kenntnisse im Französischen gerühmt und behauptet hatte, schon Charles Douze von Voltair gelesen zu haben. Den Spitznamen hat er auch in der Univeritäts- und Festungszeit behalten.

Daß Lehrer und Vater keine rechte Freude an den Fortschritten Friß Reuters fanden, ist bei der Abneigung des jungen Reuter gegen den trockenen Lehrstoff und gegen eine streng geregelte Tätigkeit begreiflich. Der argwöhnische Vater unterrichtete sich ständig über die Fortschritte und über das Verhalten seines Sohnes, dem er die bittersten Vorwürfe machte, wenn ihm Ungünstiges berichtet wurde. Friß Reuter ließ nach den Vorstellungen seines Vaters wohl den Willen zur Besserung erkennen, hat es aber nie zu andauernder Lern-tätigkeit gebracht. Er zog es vielmehr vor, sich auf seine Art die Zeit zu vertreiben.

So fanden denn fortgesetzt briefliche Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn statt. Friß Reuter ging stets reumütig auf die Ermahnungen und Vorwürfe des Vaters ein, versiel aber immer wieder der Abneigung gegen die Schule.

Friß Reuter.

Zum 100. Geburtstag des Dichters.

Friß Reuter wurde am 7. November 1810 in der kleinen Landstadt Stavenhagen als der Sohn des Bürgermeisters Johann Georg Reuter geboren.

Die Erziehung des Knaben ließ viel zu wünschen übrig. Seine Mutter führte ihn zunächst in die Geheimnisse des Schreibens und Rechnens ein. Alsdann besuchte er die Dichterschule der „Mamsell Schmidt“, wo er als einziger Knabe die Redereien der Mädchen zu erdulden hatte. Es folgte eine ganze Reihe von Privatlehrern. Jeder hat nach seiner besonderen Methode seine erzieherischen Fähigkeiten an dem Knaben ausgeübt. Einer hat von allen einen unverkennbar günstigen Einfluß auf die Entwicklung des Knaben ausgeübt: Ratsherr Herse. Er lernte dem Knaben alles, ging mit dem Knaben in den Wald und deutete die Vogelstimmen.

Der unzulängliche Unterricht hat dem Knaben natürlich keine große Liebe zum Schulbesuch gebracht. Der Dichter sagte später selbst: „Ich gestehe gern ein, daß ich nie zu den sehr eifrigen Besuchern der Schule gehört habe und glaube,

legerin im Alter von 57 Jahren und 24 Dienstjahren hat damals mit 3,50 Mk. die Kunst Seneffelders an der Schnellpresse erlernt und bezieht gegenwärtig acht Mark. Dasselbe fürstliche Gehalt wird noch an vier weitere Anlegerinnen pro Woche gezahlt.

Man erfieht hieraus, daß die Geraer Arbeiterinnen nicht nur in Worten, sondern auch praktisch in Patriotismus machen, dabei auf schlechte Zeiten verweisen und der organisierten Kollegenschaft im großen Bogen ausweichen, damit die gewöhnlichen Gefühle ja nicht durch die Gewerkschaft verletzt werden.

Die tägliche Arbeitszeit der Hilfsarbeiterinnen beträgt hier noch 9½ Stunden.

Das wird für unsere Geraer Ortsverwaltung ein deutlicher Hinweis sein; darum „Vorwärts“ auf dem beschrittenen Wege. Sch.

Ein Jubiläum der Schmach!

100 Jahre preussisches Gesinderecht.

G. Ziehen wir einen Vergleich mit den heutigen politischen Verhältnissen und denen vor hundert Jahren, so ergibt sich, daß Preußen damals ebenso der Hort jeder Reaktion war, wie dies auch heute noch der Fall ist. Als nun im Jahre 1806 nach den Schlächten von Jena und Auerstädt der preussische Staat gewissermaßen in Stücke geschlagen war und die ländliche Bevölkerung in den Franzosen nicht die Eroberer, sondern ihre Befreier sah, begann die preussische Regierung der bis dahin dem Abel rücksichtslos preisgegebenen Bevölkerung auf einmal einige „Freiheiten“ zu versprechen. So unterzeichnete Friedrich Wilhelm III. das Edikt vom 9. Oktober 1810, in dessen § 10 es hieß: „Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein untertäniges Verhältnis, weder durch Geburt noch durch Heirat, noch durch Uebernehmung einer untertänigen Stellung, noch durch Vertrag.“ Der § 12 desselben Edikts verkündet sogar: „mit dem Martini 1910 hört alle Gutsuntertänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf, nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute.“

Weder die preussische Regierung, noch der Abel waren jedoch gewillt, diese Versprechungen zu halten, und so erschien denn zwei Tage vor dem Martini 1810, von wo ab alle Preußen „freie Leute“ sein sollten, auf einmal eine „Gesindeordnung“, die alle Versprechungen über den Haufen warf. Es ist dies die preussische Gesindeordnung vom 8. November 1810, die für das Gebiet des früheren preussischen Landrechts heute noch Geltung hat. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde kommt dann weiter noch ein Gesetz vom 24. April 1854 in Betracht, das sogar den „Ungehorsam“ unter Strafe stellt. Trotzdem von der Sozialdemokratie in den Parlamenten schon mehrfach die Unterstellung des Gesindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter

unter die Gewerbeordnung verlangt worden ist, hängen sich die Junker krampfhaft an die veralteten einzelstaatlichen Gesindeordnungen, wovon die preussische mit zu den aller schlechtesten gehört.

Die früheren Bestimmungen im preussischen Landrecht über die Rechte und Pflichten des Gesindes enthielten ursprünglich drei Hauptabschnitte, welche lauteten:

1. vom gemeinen Gesinde,
2. von Haussoffizianten,
3. von Sklaven.

Ist nun die Sklaverei in Preußen-Deutschland inzwischen durch gesetzliche aufgehoben, so werden die Diensthöten in der Praxis auch heute noch zu reinen Haussoffizianten erniedrigt. „Gemeines Gesinde“ so heißt es z. B. im § 57 der preussischen Gesindeordnung, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen häuslichen Einrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen. Hiernach steht der Herrschaft die ganze Arbeitskraft und Arbeitszeit des Diensthöten zur Verfügung. Ein besonderer Lohn kann selbst dann nicht gefordert werden, wenn der Diensthöte außergewöhnliche Dienste, z. B. bei Krankheiten des Nebengesindes, leistet.

Gesinde, das sich nun hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zuschulden kommen läßt, kann auf Antrag der Herrschaft seitens der Polizeibehörden mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen belegt werden. (Gesetz vom 24. April 1854.) Ueber den Begriff „hartnäckiger Ungehorsam“ oder „Widerspenstigkeit“ legt ein Strafbefehl eines Diensthötes, der dem Schreiber dieses vor einigen Jahren vorgelegt wurde, Zeugnis ab. Der arme Knecht war, nachdem er zum Aufstehen geweckt, nicht schnell genug aufgestanden. Der Strafbefehl lautete: „Sie haben am 4. Juni 1904 den Befehl Ihres Diensthöten, Gutsbesitzer R. A. zu L. nicht Folge geleistet, morgens vor 4 Uhr aufzustehen, obwohl Sie geweckt wurden. Die Uebertretung wird bewiesen durch die Anzeige des Gutsbesizers R. A. in L. Es wird deshalb gegen Sie auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 eine Geldstrafe von fünf Mark oder eine Haftstrafe von 2 Tagen festgesetzt.“ Auf eingeleiteten Widerspruch bestätigte natürlich das zuständige Amtsgericht dieses Dokument der Schmach.

Uebermäßig lange Arbeitszeit, miserable Lagerstätten, ungenügende Beföstigung, niedriger Lohn, schlechte Behandlung usw., dies sind vielfach die ständigen Klagen der armen Diensthöten. Wie ist nun der gesetzliche Schutz dagegen beschaffen. Einfach gleich Null. So kann der Diensthöte den Dienst zwar sofort verlassen, wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die notwendige Kost verweigert. Ob aber die notwendige Kost ge-

währt ist, prüft bei uns in Preußen einzig und allein die Polizeibehörde. Gegen die polizeiliche Entscheidung ist der Rechtsweg (Klage bei Amts- und Landgerichte) nicht zulässig, sondern nur die Beschwerde oder Klage im Verwaltungswege (Kreis- oder Bezirksausschuß). Die Uebermacht der Herrschaften dem Gesinde gegenüber zeigt sich so recht deutlich in der preussischen Gesindeordnung, indem die Herrschaft nach 19 Paragraphen die sofortige Entlassung verfügen kann, das Gesinde aber nur nach 7 Paragraphen — und da auch nur mit den nötigen „wenn“ und „aber“ — den Dienst plötzlich verlassen darf. Hierzu ein paar Beispiele: Das Gesinde kann sofort entlassen werden, wenn dasselbe die Herrschaft durch Schimpfworte beleidigt. Gegen Schimpfereien der Herrschaft ist aber das Gesinde absolut nicht geschützt. Nach den §§ 136 und 137 der preussischen Gesindeordnung kann das Gesinde den Dienst ohne Aufkündigung verlassen: 1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden, 2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat. Da nach dem Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem Diensthöten dem Gesinde gegenüber ein Züchtigungsrecht überhaupt nicht mehr zustehen soll, machte ein Diensthöte, das vom Diensthöten verprügelt worden, einmal die Probe aufs Exempel und verließ kurzerhand den Dienst. Das Mädchen hatte nach eigener Bekundung mehrere Ohrfeigen erhalten und war mehrmals mit der Hand über den Rücken geschlagen worden. Das Landgericht zu Raumburg urteilte darüber wie folgt: „In dieser dem jugendlichen, widerpenfugigen Diensthöten von seinem Diensthöten in der Erregung verabsfolgten Züchtigung sieht der Vorderrichter (Amtsgericht) zu Unrecht eine Behandlung des Diensthöten mit „ausschweifender und ungewöhnlicher Härte“, die der § 137 der Gesindeordnung als Grund zum sofortigen Verlassen des Dienstes anführt. Wegen einer solchen, nur als mäßige (!) anzusehenden Züchtigung, wie sie nach Bekundung der Ehefrau des Beklagten erfolgte, kann vielmehr die Klägerin nicht als berechtigt angesehen werden, vom Beklagten fortzugehen.“ Dem Diensthöten und Gericht kam hierbei noch der § 77 zu Hilfe, der lautet: „Bringt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Verhalten zum Zorn, und wird in selbigem von ihr in Scheltworten oder geringen Tätigkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.“ Nach diesem Paragraphen können nun die Herrschaften lustig weiter schimpfen und prügeln.

Verläßt aber ein Diensthöte wegen miserabler Behandlung, Prügel usw. den Dienst, dann kann ihn die Herrschaft nicht allein für allen entstehenden Schaden haftbar machen, sondern ihn auch noch polizeilich bestrafen lassen. Hier

Das wurde auch nicht anders, als Fritz Reuter Friedland verließ und Ostern 1828 nach Parchim übersiedelte, um das dortige Gymnasium zu besuchen. In Parchim verlebte Fritz Reuter die besten Jahre seiner Jugend und machte trotz aller Abneigung doch einige Fortschritte, die es ihm ermöglichten, im Sommer 1831 nach bestandener Prüfung das Zeugnis der Reife zum Besuch der Universität zu erlangen.

Fritz Reuter wiederholte den schon einmal mißglückten Versuch, seinen Vater dazu zu bewegen, ihn Maler und Künstler werden zu lassen. Es war aber beim Bürgermeister beschlossene Sache, daß sein Sohn als studiosus juris nach Rostock ging. Am 19. Oktober wurde Fritz Reuter denn auch an der Universität Rostock aufgenommen.

Die trockenen Vorträge verleideten Fritz Reuter das Studium gründlich. Er gab sich bald ganz den studentischen Freizeiten und Aneignungen hin, was seinem Vater natürlich nicht verborgen blieb. Er machte dem Sohn in seinen Briefen die heftigsten Vorwürfe. Das Abgangsattest über die Zeit vom 19. Oktober 1831 bis 30. April 1832 befristete den Bürgermeister durchaus nicht. Es waren schlimme Osterferien,

die Fritz Reuter zu Hause verlebte. Doch willigte der Vater in einen Wechsel der Universität ein.

Gemeinsam mit seinem alten Freund Krüger ging Fritz Reuter nach Jena, wo es ihm ausgezeichnet gefiel. Besonders das freie Studentenleben nahm ihn immer mehr gefangen, so daß die brieflichen Kämpfe zwischen Vater und Sohn fortgingen.

In Jena kam es am 23. Juli 1832 zur Trennung der Jenenser Burschenschaft. Nunmehr standen sich die radikalsten „Germanen“ und die gemäßigten „Arminen“ feindlich gegenüber. Die Feindseligkeiten arteten zu Straßenkämpfen aus, die schließlich das Einrücken von Militär in Jena nötig machten. Fritz Reuter, der sich an den Tumulten und Erzessen nicht beteiligt hatte, wurde fälschlich der Teilnahme beschuldigt. Auf die dringende Bitte seines geängstigten Vaters begab er sich noch vor Schluß des Semesters nach der Vaterstadt. Als keine Verfolgung eintrat, ließ ihn der Vater nach Berlin gehen, um dort die Universität zu besuchen. Jetzt erfolgten aber Verhaftungen über Verhaftungen. Fritz Reuter erkannte die Gefahr und begab sich nach Leipzig, wurde dort aber nicht zur Universität zugelassen. Leichtsinngerweise begab er sich wieder nach Berlin, um von da nach Haus zu eilen. Nach

einer durchschwärmten Nacht wurde er aber entdeckt und verhaftet.

Im Jahre 1834 wurde er nach der Festung Silberberg gebracht. Das Urteil lautete auf Todesstrafe. Es wurde ihm aber erst im Jahre 1837 übermitlett, nachdem es inzwischen in dreißigjährige Festungshaft umgewandelt worden war. Er kam nach Slogau, Magdeburg, Graudenz und wurde schließlich auf die Bemühungen des Vaters hin an Mecklenburg ausgeliefert und nach der Festung Dömitz gebracht. Durch die Amnestie beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV. erlangte er seine Freiheit wieder.

Er bezog die Universität Heidelberg, verfiel aber dem durch die Festungshaft verschärften Laster des Trunkes. Sein Vater gab ihm endlich die Erlaubnis zur Betreibung der Landwirtschaft. In seiner dreijährigen Landmannszeit entstanden seine ersten schriftstellerischen Arbeiten, die ihn bald berühmt machten und zu fruchtbarer Tätigkeit anpornten.

Im Jahre 1851 heiratete Fritz Reuter. Nach einem arbeitsreichen Leben traf ihn im Jahre 1874 ein Schlaganfall. Am 12. Juli 1874 starb Fritz Reuter.

sind dann Geldstrafen bis zu 30 Mk. oder Haftstrafen bis zu acht Tagen vorgesehen. Außerdem kann der Diensthote durch die Polizei in den Dienst zurückgeführt werden. Auf das Zeugnis, welches die Herrschaften in vorliegenden Fällen dann in das Dienstbuch schreiben, bekommt der arme Diensthote nachher überhaupt fast keine annehmbare Stelle mehr. Deshalb auch weg mit den Gesindebüchern.

Während nach der Gewerbeordnung für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen der Arbeitsvertrag sich nur auf 14 Tage erstreckt und, wenn nichts anderes vereinbart, alle 14 Tage die Kündigung erfolgen kann, gilt der Dienstvertrag beim städtischen Gesinde auf ein Vierteljahr, beim Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für abgeschlossen, sofern hierüber und über die Kündigungsfristen nichts anderes verabredet wird. Die Kündigung hat nach der Gesindeordnung bei städtischem Gesinde sechs Wochen und bei Landgesinde drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit zu erfolgen, andernfalls sich der Vertrag wiederum auf drei Monate oder ein Jahr stillschweigend verlängert. Um sich vor Schäden zu bewahren, vereinbare man ganz kurze Kündigungsfristen. Dies ist um so notwendiger, als die Herrschaften den Diensthoten den Lohn auf alle mögliche Art und Weise zu Wasser machen können. Da hat z. B. die Gesindeordnung in § 65 noch eine sehr dehnbare Bestimmung, die lautet: „Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.“ Ein großes Versehen ist ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, ein mäßiges Versehen ein solches, das bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Hierzu gehört z. B. das Zerbrechen des Geschirrs oder die Beschädigung von Möbeln bei deren Reinigen aus Unachtsamkeit, das Verlieren einer dem Gesinde anvertrauten Sache usw. Wegen solchen Entschädigungsansprüchen kann sich die Herrschaft nach § 68 an dem Lohn desjenigen halten. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Haftseligkeiten des Diensthoten gedeckt werden, so muß er denselben nach § 69 der elenden Gesindeordnung durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnismäßige Zeit vergüten. Diese Bestimmung grenzt an die reine Sklaverei. Die Polizeibehörden sind nicht einmal befugt, die Herrschaften an ihrem vermeintlichen Zurückbehaltungsrecht zu hindern. Noch viel weniger darf sich der Diensthote zur Wehr setzen. Täglich widersehen darf sich der Diensthote überhaupt nur, wenn das Leben oder die Gesundheit des Diensthoten durch Mißhandlungen in unvermeidliche Gefahr gerät. Ob in letzterem Falle der Diensthote in der Nothwehr gehandelt hat oder nicht, dies prüft natürlich wieder die Polizei und nachher der Staatsanwalt nebst den Gerichten.

Möge nun diese kurze Schilderung unter Hervorhebung der miserabelsten Paragrafen dazu beitragen, daß die preussische Gesindeordnung nebst den übrigen so bald wie möglich von der Bildfläche verschwinden.

Korrespondenzen.

Breslau. Versammlung am 24. Oktober. Es wurden vier Kolleginnen aufgenommen und vom Vorsitzenden in üblicher Weise begrüßt. Unter Verbands-Angelegenheiten gab Kollege Abend Bericht über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Neurode und die vor kurzem dort erfolgte Gründung einer Zahlstelle. Dadurch ist der Gau VII um eine Zahlstelle größer. In Gemeinschaft mit den Steinbrüdern und Lithographen wurde der Geschäftsleitung ein Tarif unterbreitet, die auch zu Verhandlungen bereit war. Kollege Abend gab das Resultat derselben bekannt. Des Weiteren wurde mitgeteilt, daß gleich nach Erscheinen des neuen Verbandsstatuts, Drucker-Versammlungen stattfinden werden, um die Mitglieder mit demselben vertraut zu machen, da Unkenntnis des Statuts vor Schaden nicht bewahrt. In der Hauptsache jedoch sollen diese Drucker-Versammlungen der Agitation gelten. Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß gegenwärtig eine neue Arbeitsordnung unter dem gesamten Personal der größeren Druckereien die

Runde macht, die gegen die frühere bedeutende Verschlechterungen aufweist, und ersuchte besonders die Vertrauenspersonen, dahin zu wirken, daß zu den Betriebs-Versammlungen, wo die Beratung dieser Arbeitsordnung auf der Tagesordnung steht, eingeladen wird, wie das bei der Firma M. Stenzel der Fall war. Hierauf gab Kollege Müller die Abrechnung der Verbands-Einnahmen und Ausgaben, die infolge der andauernden Arbeitslosigkeit wiederum wenig erfreulich war. Die Revisoren bestätigten die Richtigkeit der Abrechnung. Die Statistik über die Anlege-Apparate ist beendet und hat folgendes Resultat ergeben: In 8 Druckereien sind 18 Apparate im Betrieb. Dieselben werden bedient von 5 Gehilfen, 5 Hilfsarbeitern, 1 Lehrling und einem Arbeitsburschen. Direkte Entlassungen sind nicht erfolgt. Beim 4. Punkt der Tagesordnung „Ausschluss von Restanten“, gab der Vorsitzende bekannt, daß 10 Mitglieder wegen Beitragsresten gestrichen werden mußten. Um dem Restantenwesen ganz energisch entgegen zu treten, hat der Vorstand einen diebezüglichen Beschluß gefaßt, der mittelst Rundschreiben allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Zur Erhaltung der Jugendorganisationen beantragt der Kartell-Vorstand für jedes männliche Mitglied 3 Pfennig und für jedes weibliche Mitglied 2 Pfennig Beitrag zu zahlen. Der Vorstand hatte sich vorher mit dieser Angelegenheit beschäftigt und Kollege Müller wies darauf hin, daß wir uns dieser Pflicht nicht gut entziehen können, und uns dieser kleine finanzielle Abdruck durchaus nichts schadet. Die Versammlung stimmte dem Antrage zu.

Frankfurt a. M. Der Schriftführer unserer Zahlstelle sah sich veranlaßt, in seinem Versammlungsbericht in der „Soll“-Nr. 44 den Versammlungsbesuch unserer Mitglieder einer berechtigten Kritik zu unterziehen, dabei besonders die Kollegen der Firma Osterieth und des Frankfurter General-Anzeigers erwähnend. Und das nicht mit Unrecht, haben wir doch in diesen beiden Betrieben Kollegen die schon über 8 Jahre und länger Mitglieder unseres Verbandes sind aber bis heute in diesen 8 Jahren noch nicht eine einzige Versammlung besucht haben. Die Kollegen der Firma Osterieth bezahlen zwar regelmäßig ihre Beiträge, damit glauben sie aber genug getan zu haben. Seit über zwei Jahren haben wir von diesen Kollegen außer dem Unterkassierer auch nicht einen einzigen in unseren Versammlungen gesehen. Versammlungsbesuch ist für diese Kollegen ein Buch mit sieben Siegeln.

Wie notwendig es aber gerade diese Kollegen hätten sich mehr als bisher um die Organisation und um den Versammlungsbesuch zu kümmern mögen sie aus folgendem Fall ersehen: Der 36 Jahre alte verheiratete Kollege Heinrich D. war über 20 Jahre in der Firma August Osterieth als Einleger beschäftigt; in seiner langen Tätigkeit daselbst hat er es zu einem Wochenlohn von 25,50 Mk. gebracht. Dieser Kollege hatte nun das Unglück krank zu werden, eine Krankheit die er sich im Geschäft zugezogen hatte. Der Arzt überwies den Kollegen in eine Lungenheilanstalt auf die Dauer von 13 Wochen. Die Geschäftsleitung wurde von ihm davon in Kenntnis gesetzt, alsdann begab sich der Kollege in die Heilanstalt. Als nun seine Gesundheit nach Ablauf von 13 Wochen wieder hergestellt war, teilte er dem Faktor einige Tage vorher schriftlich mit, daß er an einem bestimmten Tage die Arbeit wieder aufnehmen würde. Wie groß war aber das Erstaunen unseres Kollegen, als er von dem Firmeneinhaber Herrn August Osterieth folgenden Brief erhielt:

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1910.

Herrn Heinrich D. . . .

Hier.

Herr Faktor Grelert gibt erst heute Kenntnis von Ihrem an ihn gerichteten Brief vom 7. v. Mts. aus Ruppertsheim und habe ich die Beantwortung übernommen.

Zunächst freue ich mich zu hören, daß ihr Gesundheitszustand sich so gebessert hat, daß Sie aus der Heilanstalt entlassen werden konnten und beachtlichsten am 12. cr. die Arbeit wieder aufnehmen. Ich muß Ihnen mitteilen, daß die Einlegerstellen z. Bt. alle besetzt sind, wenn ich mich trotzdem zu Ihrer Wiedereinstellung entschließen, so geschieht dies lediglich aus Rücksicht auf Ihre langjährige Dienste bei mir. Ich kann mich aber keinesfalls dazu verstehen, Ihnen den bisherigen Lohn zu zahlen, wenn Sie bereit sind für 23.— Mk. die Woche bei mir wieder anzufangen, so steht Ihrem Wiedereintritt nichts entgegen.

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht und zeichne
Hochachtungsvoll
August Osterieth.

Nach Erhalt dieses Schreibens ging der Kollege selbst zu Herrn Osterieth hin um zu versuchen wieder zum alten Lohnverhältnis eingestellt zu werden, er wies den Herrn Osterieth darauf hin, daß er sich doch die Krankheit im Geschäft zugezogen hätte, daß er unmöglich mit dem reduzierten Lohn seine Familie ernähren könne, daß er, nachdem er 20 Jahre seine Arbeitskraft der Firma gewidmet hätte, er nicht auf eine Lohnreduzierung gehofft hätte. Darauf erwiderte Herr Osterieth: glauben Sie ja nicht, daß mein Geschäft eine Versorgungsanstalt ist; aber 50 Pfg. will ich noch zulegen. Scheinbar nahm nun unser Kollege dieses Angebot an um sich anderweitig Arbeit zu suchen, die er auch fand. In dieser seiner neuen Arbeitsstelle erhält der Kollege noch mehr Lohn als er bei Herrn Osterieth während seiner 20jährigen Tätigkeit gebracht hatte.

Wenn wir es unterlassen an dieser Stelle das Schreiben und die Handlungsweise des Herrn Osterieth einer Kritik zu unterziehen, so geschieht dies, weil unsere Kollegenschaft aus vorstehendem sich selbst ein Bild von der vielgeliebten Humanität unserer Arbeitgeber machen können.

Unsere Kollegenschaft mag aber aus diesem Vorkommnis ersehen, daß es auch ihnen jeden Tag so gehen kann. Ist es nicht notwendig, daß Ihr die Versammlungen mehr besucht als letzter? In den Versammlungen sollen derartige Fälle besprochen und für Abhilfe gefordert werden.

Auch unsere Kollegen des Frankfurter General-Anzeigers mögen sich von der Humanität der Arbeitgeber einen Begriff machen; auch in ihrem Betrieb liegt noch so manches im argen, besonders die Behandlungsweise läßt viel zu wünschen übrig, soll hier selbst einmal gründlich Remede geschaffen werden, so kann dies nur geschehen, wenn Ihr die Versammlungen regelmäßig besucht und daselbst eure Beschwerden vorbringt. Im kommenden Jahre steht unserer Verwaltung eine ungeheure Arbeit bevor, um diese zur Zufriedenheit aller Kollegen erledigen zu können, ist es notwendig, daß jeder Kollege jede Kollegin mitarbeitet und das kann nur geschehen wenn ihr Euch die notwendige Auffklärung in den Versammlungen holt. Deshalb rufen wir Euch nochmals zu: besucht die Versammlungen besser als letzter, jeder hat die Pflicht mitzuarbeiten an dem Ausbau unserer Organisation, denn in der Stärke unserer Organisation liegt unsere Macht.

Rundschau.

Der nächste Kongress der Gewerkschaften Deutschlands findet 1911 in Dresden statt. Die Zeit der Tagung wird noch später bestimmt. Eine am 10. und 11. Oktober in Berlin stattgefundenen Konferenz von Vertretern der Verbandsvorsitze entschied sich für Dresden als Kongressort deshalb, weil im nächsten Jahre in Dresden eine internationale Hygieneausstellung stattfindet, an der sich die Zentralverbände beteiligen werden. Mit dieser Ausstellung soll eine Heimarbeitsausstellung verbunden werden. Auch hierzu wurde die Anteilnahme beschlossen. Zur Vorbereitung aller notwendigen Schritte wurde ein Organisationskomitee aus elf Vertretern der Berufsgruppen und zwei Vertretern der Generalkommission eingesetzt.

Betriebsmißstände darf niemand erzählen! Das Schöffengericht Leipzig fällt gegen einen Bäckergehilfen ein Urteil, das, wenn es die Bestätigung der oberen Instanzen finden sollte, geeignet ist, die gewerkschaftliche Tätigkeit und damit auch das Koalitionsrecht zu beschneiden. Der Bäckergehilfe hatte seinem Vertrauensmann Mitteilung von Mißständen in seinem Betriebe gemacht und der Vertrauensmann erwähnte die Sache in einer Versammlung. So kam es, daß die Angelegenheit auch in einem Versammlungsbericht der „Leipziger Volkszeitung“ Erwähnung fand. Der Bäckermeister, der sich dadurch beleidigt fühlte, strengte gegen den Gehilfen Klage an mit dem Resultat, daß dieser zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt wurde, obwohl er den Bericht weder veranlaßt, noch verfaßt hatte.

Versammlungskalender.

Dresden. Mitgliederversammlung am Dienstag, den 8. November 1910, 8½ Uhr abends, im Restaurant „Senefelder“, Raubachstraße 16. Tagesordnung: 1. Vortrag über das Krankenversicherungsgesetz. Referent Kollege Menke. 2. Abrechnung vom 3. Quartal. 3. Gewerkschaftliches.

Aus der Reichsversicherungsordnungskommission.

Berlin, den 27. Oktober 1910.

Das letzte Buch des Entwurfs, das sechste, ist von besonderer Bedeutung, weil es sich auf das Verfahren zur Geltungmachung der Ansprüche an die Versicherung bezieht. Das Verfahren nach den geltenden Gesetzen ist sehr mangelhaft. Das ist auch von den Regierungen anerkannt worden und deshalb enthält der Entwurf bereits eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen. Die Regierungen wollen das Verfahren verbessern, weil sie die höchste Berufungsinstanz, das Reichsversicherungsamt, als Berufungsgericht beseitigen wollten.

Die Unfallentschädigung muß spätestens zwei Jahre nach dem Unfall verlangt werden. Eine spätere Anmeldung der Entschädigung ist nur in besonderen Fällen zulässig. Einer dieser Fälle sollte nach der Vorlage der sein, daß eine Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später bemerkbar geworden ist. Den Sozialdemokraten gelang es, die Verbesserung durchzusetzen, daß auch dann ein späterer Antrag auf Entschädigung zulässig ist, wenn eine derartige Folge in den ersten zwei Jahren nach dem Unfall zwar schon bestanden hatte, aber erst später schlimmer geworden ist.

Nach dem geltenden Gesetz ist in Unfallversicherungssachen zunächst ein sogenannter Vorbescheid zu erteilen. Gegen den Vorbescheid kann der Verletzte oder seine Angehörigen Einwendungen machen. Nach 14 Tagen wird dann der endgültige Bescheid erlassen. Die Berufungsgenossenschaften haben auf derartige Einwendungen niemals etwas gegeben. Daher war der Vorbescheid völlig wertlos. Die Regierung hatte dann auch vorgeschlagen, daß der Vorbescheid in Zukunft fortfallen soll. Dafür waren die Versicherungsämter als die erste Berufungsinstanz gegen den Bescheid der Berufungsgenossenschaften vorgeschlagen. Die Kommission war entschlossen, das Versicherungsamt nicht als Berufungsinstanz für Unfallversicherungssachen zuzulassen. Dafür wollte sie eine Zwischeninstanz schaffen. Aus diesem Grunde wurde der Vorbescheid wieder hergestellt, jedoch soll der Verletzte oder seine Hinterbliebenen das Recht haben, daß seine Einwendungen gegen den Vorbescheid entweder vom Vorstand der Berufungsgenossenschaft oder von dem Versicherungsamt gehört werden müssen. Das Versicherungsamt hat dann alles zu tun, um den Sachverhalt klarzulegen und die Beweise festzustellen.

Ganz besonders wurde das Verfahren in Bezug auf die Vorbringung der ärztlichen Gutachten geändert. Nach dem geltenden Gesetz ist zunächst der behandelnde Arzt zu hören. Wenn aber dieser ein Vertrauensarzt der Berufungsgenossenschaft ist, dann muß auf Antrag des Verletzten noch ein weiterer Arzt gehört werden. Die Sozialdemokraten verlangten nun, daß der Verletzte oder seine Angehörigen in jedem Stadium des Verfahrens das Recht haben sollten, daß ein neues Gutachten auf seine Kosten von dem Arzte eingeholt wird, den er bestimmt. In diesem Falle mußte dem Arzte dasjenige Material zugestellt werden, das für das Gutachten von Bedeutung ist. Dieser Antrag wurde für die Zeit zwischen dem Vorbescheid und dem endgültigen Bescheid mit einigen Zusätzen angenommen, die aber nicht von großer Bedeutung sind.

Die Hauptfrage ist, daß in Zukunft der Verletzte oder seine Angehörigen vor dem endgültigen Bescheid unter allen Umständen ein ärztliches Gutachten von dem Arzte erlangen können, den sie vorschlagen. Das Versicherungsamt gibt dann, wenn die Gutachten eingegangen sind und etwaige Zeugen vernommen worden sind, die Akten an die Berufungsgenossenschaft zurück und kann dabei

auch Vorschläge über den Grad der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten hinzufügen und sofern die Entschädigungspflicht strittig ist, auch darüber sich äußern.

Wenn diejenigen Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, die für die Unfallentschädigung maßgebend gewesen sind, dann wird die Entschädigung von neuem festgestellt. Auf Antrag der Sozialdemokraten wurde hier die Vorschrift aus dem geltenden Gesetz hinzugefügt, daß die neue Feststellung der Entschädigung nur in den ersten fünf Jahren nach dem Unfall von der Berufungsgenossenschaft vorgenommen werden darf. Später kann die Änderung nur durch Entscheidung des Oberversicherungsamtes erfolgen. Auch bei dem Verfahren behufs neuer Feststellung der Entschädigung gelten die neuen Bestimmungen über die Einholung des ärztlichen Gutachtens.

Für die Hinterbliebenenversicherung ist nur die Verbesserung in Bezug auf das ärztliche Gutachten angenommen worden.

Dagegen gelang es den Sozialdemokraten nicht, diese Verbesserung auch für das Verfahren vor den Oberversicherungsämtern und vor dem Reichsversicherungsamt durchzubringen. Vielmehr wurde ein Abschwächungsantrag des Zentrums vorgenommen. Nach diesem Antrage haben die Gerichte zu entscheiden, ob sie das Gutachten von dem Arzte, den der Verletzte genannt hat, einholen oder nicht. Um aber den Gerichten zu erleichtern, dem Antrage des Verletzten Folge zu geben, wurde ihnen die Befugnis erteilt, das Gutachten unter der Bedingung einzuholen, daß der Antragsteller die Kosten im voraus bezahlt. Die letzte Instanz kann dann noch immer dem Antragsteller, wenn sie das Gutachten für wichtig anerkennt, die Kosten ersetzen.

Für das Verfahren sowohl vor dem Versicherungsamt, als auch vor dem Oberversicherungsamt wurden auf Antrag der Konservativen mehrere Vereinfachungen beschlossen. So kann der Vorsitzende in gewissen Fällen von geringer Bedeutung ohne Zuziehung der Beisitzer entscheiden. Er kann dies auch ohne mündliche Verhandlung tun. Ferner kann sowohl er allein als auch das Gericht selbst in gewissen Fällen ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erteilen. Dieser Vorbescheid gilt als Bescheid des Gerichts, wenn nicht der Verletzte oder seine Angehörigen eine mündliche Verhandlung des Gerichts verlangen.

Die Oberversicherungsämter haben besondere Vertrauensärzte zu wählen, die den Verhandlungen des Gerichtes beiwohnen und, soweit es nötig ist, Gutachten abgeben. Die Sozialdemokraten hatten beantragt, daß die Wahl dieser Ärzte unter Zuziehung sämtlicher Beisitzer erfolgen soll. Das erschien notwendig, damit auch wirklich geeignete Ärzte ausgewählt würden. Dem gegenwärtig sind an der Wahl nur verschwindend wenige Beisitzer beteiligt und oft genug durchaus ungeeignete Ärzte als Vertrauensärzte bestimmt worden. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, jedoch dem Gesetz die Bestimmung hinzugefügt, daß die Vertrauensärzte in keinem Vertragsverhältnis zu den Berufungsgenossenschaften und den Versicherungsanstalten stehen und auch nicht von diesen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden dürfen.

Korrespondenzen.

Augsburg. Am 23. Oktober fand eine gutbesuchte Versammlung statt, in welcher Gauleiter Kollege Albert Schmid-München über: Die wirtschaftliche Lage des gravitätischen Hilfspersonals, und wie ist eine Besserung desselben möglich, referierte. Einleitend schilderte der Referent in markanten Worten die unheilvolle Politik im Deutschen Reich und deren traurige Folgen für die große Masse des arbeitenden Volkes. Gerade die Preise der notwendigen Bedarfsartikel zum

Lebensunterhalt steigen fortwährend in rascher, kaum noch zu erschwingender Weise; die Unterernährung der ärmeren Volksschichten greift immer weiter um sich und aus Not wird sogar mancher ehrliche Arbeiter und Arbeiterin auf die Bahn des Verbrechen und der Schande getrieben. Durch die allgemeinen Lebensmittelverteuerungen werden, um einen kleinen Ausgleich zu schaffen von Seite der gewerkschaftlichen Organisationen nicht aus eigenem Erbe, sondern der Not gehorchend, Lohnerhöhungen angestrebt, die aber von dem brutalen Unternehmertum mit der Hungerpeitsche, den Aussperrungen, beantwortet werden, das beweist die große Bauarbeiter- und die angebrohte Metallarbeiteraussperrung. Auch das graphische Gewerbe ist nicht auf Kosten gebietet, denn gerade das Hilfspersonal hat noch in allen diesen Betrieben, wo der Organisationsgedanke noch nicht Platz gegriffen hat, unter den traurigsten Verhältnissen zu kämpfen und das weibliche Personal wird als direkter Ausbeutungsobjekt benötigt; das beweist die hiesige Blechdruckerei Deschler. Die dortigen Arbeiterinnen werden bei 10stündiger Arbeitszeit mit einem Tagelohn von 1,56—1,64 M. ohne Feiertagsbezahlung entlohnt. Kollege Schmid weist an der Hand von Tatsachen nach, daß überall dort, wo unsere Organisation festen Fuß gefaßt, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen und als Beispiel führte er nur die Firma Burger & Fiel an, wo die Kollegenchaft erst kürzlich die schönsten Erfolge errungen hatte. Die noch indifferente Kollegenchaft der Augsburger Buchdruckereien soll an diesen letzten Erfolgen ein Beispiel nehmen und den Mut besitzen, unsern Verbände sich anzuschließen, dann wird auch für sie eine bessere Zukunft kommen. Für den ausgezeichneten Vortrag erntete unser Kollege Schmid minutenlang anhaltenden Beifall. Eine Diskussion wurde nicht beliebt und nach Aufnahme einiger neuer Mitglieder war Schluß der Impofant verlaufenen Versammlung.

Kürnberg-Fürth. Die am 19. Oktober stattgefundene Mitgliederversammlung nahm nach Erledigung verschiedener Angelegenheiten den Bericht der beiden Delegierten über den Verbandstag entgegen. In die Ausführungen der beiden Referenten knüpfte sich eine längere Diskussion, in der die Opponenten zwar einige Beschlüsse in anderem Sinne gewünscht hätten, jedoch im Prinzip vom dem Ergebnis der Bremer Tagung befreitigt waren. Eine inzwischen eingelaufene Resolution, in der man sich mit den auf dem Verbandstage gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärte, und verpflichtet, für die Durchführung derselben nach Kräften zu wirken, gelangte zur einstimmigen Annahme. Mit der Beitragserhöhung macht sich auch eine Neuregelung des Lokalbeitrages notwendig, doch muß diese Frage erst in einer Verwaltungs- und Vertrauenspersonensitzung eingehend ventiliert werden. Die Arbeitersekretärin Grünberg hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, an mehreren Abenden sich zur Abhaltung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen. In den Fürther Firmen Löwensohn und Hesse gelang es, für das gesamte Hilfspersonal Zulage zu erhalten, ebenso bei der Firma Growald. Das Gesuch eines Kollegen, der nach Beilegung des Streikes bei einer Firma nicht wieder eingestellt wurde, um eine außerordentliche Unterstützung wurde abgelehnt, weil der Betreffende erst einen Beitrag geleistet hatte. Die Anregung des Kollegen Schaffner, die Vorausbezahlung des Wochenbeitrages einzuführen; weil dadurch eine rechtzeitige Abrechnung beim Monats- und Quartalswechsel ermöglicht wäre, wurde der Verwaltung überwiesen, da mit der Schaffung eines neuen Ortsstatus auch die Änderung erwogen werden könne.

Abrechnungen.

Das III. Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:

Braunschweig 316,90, Bremen 95,11, Wieg 66,92, Cassel 44,56, Elberfeld 90,92, Götting 84,85, Hannover 728,28, Silbesheim 18,01, Sinschberg 27,88, München 1891,09, Straßburg 218,60 M.

S. o d a h l.

Adressen-Verzeichnis.

(Abkürzungen: Vorf. = Vorsitzender, Kass. = Kassierer, Arb. = Arbeiter, Arb. = Arbeitssachweiser.)

Verbandsvorstand.

Verbandsvorsitzende: Frau Paula Ehide, Berlin N.O. 18, Ebingenstr. 19 III. Teleph.: VII, 13 679.
Verbandskassierer: Heinrich Sobahl, Berlin N.O. 18, Ebingenstr. 19 III. Teleph.: VII, 13 679.
Redaktion der „Solidarität“: E. Bucher, Berlin N.O. 18, Ebingenstr. 19 III. Teleph.: VII, 13 679.
Obmann der Redaktionskommission: Otto Bleich, Berlin N. 39, Bantstr. 12 IV.
Vorsitzender der Revisionskommission: Hermann Schmidt, Berlin S. 14, Alexandrinenstraße 65 IV.

Sau I.

Gauleiter: Oskar Krumpfert, Köln-Sülz a. Rh., Zülpicherstr. 323 II.
Elberfeld-Barmen. Vorf.: Artur Vogel, Elberfeld, Hedwigstr. 6.
 Kass.: Otto Volken, Elberfeld, Brüderstr. 23.
Dorimund. Vorf. und Kass.: Paul Lehr, Düppelstraße 42.
Düsseldorf. Vorf. und Kass.: Franz Richter, Lorettost. 47.
Essen a. Rh. Vorf.: Josef Könia, Essen-Rüttenscheid, Gerthastr. 28.
 Kass.: Adolf Zenzsch, Saltenbergsweg 161 b.
 Arb.: Josef Hiltrop, Brigittastr. 37.
Köln a. Rh. Vorf.: Oskar Krumpfert, Köln-Sülz a. Rh., Zülpicherstr. 323 II.
 Kass.: Johann Stüttgen, Spulmannsgasse 62 III.
Auskunftsbereitstellung und Arb.: Restaurant Bock, Fleischmenggasse 52. (Jeden Freitag von 6—8 Uhr abends.)
Solingen. Vorf.: Heinrich Kozłowski, Johannisstraße 11.
 Kass.: Friedrich Brenhaus, Wupperstr. 139 b.

Sau II.

Gauleiter: Anton Kalb, Frankfurt a. M., Herbarstr. 2 III.
Cassel. Vorf.: Wilh. Meyer, Mühlengasse 11 III.
 Kass. u. Arb.: Frieda Schade, Rauffungerstraße 14, Stf. II.
Darmstadt. Vorf.: Christoph Klinger, Liebfrauenstraße 81.
 Kass.: Kurt Palmel, Darmstadt-Eberstadt, Müllerstr. 24.
 Arb.: Blümlingstr. 19 (von 8—1 Uhr).
Frankfurt a. M. Vorf. u. Arb.: Anton Kalb, Herbarstr. 2 III (Ede Bergerstr.). Teleph.: 10 643.
 Kass.: Max Czempin, Kottbusstr. 38 III.
Gießen. Vorf.: Wilhelm Schuchardt, Katharinen-gasse 12, Hinterh.
 Kass.: Karl Seibert II, Gießen-Biesel, Schusterstr. 13.
Hanau a. M. Vorf.: Minna Schmidt, Lampohrstraße 17 b.
 Kass.: Lily Bayer, Lampohrstr. 17 b.
Mainz. Vorf.: Adam Müller, Welschnonnen-gasse 34 b II.
 Kass.: Karl Große, Kaiser Wilhelmring 20 I.
Mannheim-Ludwigshafen. Vorf.: Mathilde Stiefel, C. 2. 6. II.
 Kass.: Kath. Gurich, Ludwigshafen, Hohrlachstraße 13, Hinterh. II.
 Arb. bei Mathilde Stiefel (Melbezeit von 12 bis 1 Uhr, Unterstützungsauszahlung Samstag von 12 bis 1 Uhr).
Wiesbaden. Vorf.: Artur Grögerchen, Georg Auguststr. 8.
 Kass.: Josef Götz, Waldstr. 1 III.

Sau III.

Gauleiter: Hugo Werner, Stuttgart, Hauptstätterstr. 61 III.
Freiburg i. Br. Vorf.: Christian Thumm, Fer-randstr. 4.
 Kass.: Josef Klotz, Kaiserstr. 86.
Heidelberg. Vorf. u. Kass.: Gustav Müller, Hauptstr. 136.
Heilbronn a. N. Vorf.: Wilhelm Schwan, Pfau-str. 3 I.
 Kass.: Friedrich Kraus, Lerchenstr. 19.
Karlsruhe i. B. Vorf. u. Arb.: Karl Streicher, Luisenstr. 36, S. I.
 Kass.: Robert Laible, Kaiserstr. 127 IV.
Mühlhausen i. C. Vorf. u. Kass.: Charles Fritsch, Kleberstr. 24.
Strasbourg i. C. Vorf.: Josef Burkhardt, Sad-gasse 2 (Schiffleustaden).
 Kass.: Artur Wolff, Strasbourg-Neudorf, St. Urban 69.
 Arb.: „Freie Presse“, Finkmattstr. 2 bei Wolff.

Stuttgart. Vorf.: Hugo Werner, Kass.: Frieda Maurer, beide im Bureau Hauptstätter-str. 61 a I.
 Arb.: Stadt. Arbeitsamt, Schmalestr. 11.

Sau IV.

Gauleiter: Albert Schmid, München, Baader-str. 21.
Augsburg. Vorf. u. Arb.: Friedrich Lehmeier, Am Märzengrad C. 342 III.
 Kass.: Josef Ludech, Mammlichstr. 9.
Kaufbeuren. Vorf.: Josef Burger, Restaurant „Zum Bad“ Nr. 14.
 Kass.: Franz Buchhart, Unten Berg 234.
München. Vorf.: Albert Schmid, Kass.: Luise Burkert, beide sowie der Arb. im Bureau Baaderstr. 21. Teleph.: 3032.
Nürnberg-Fürth. Vorf.: Otto Nimke, Nürnberg, Reichstr. 3 p.
 Kass. u. Arb.: Karl Reckling, Junere Cramer Klettstr. 1 I. (Sprechstunden von 9—1 und 3—7 Uhr. Telephon 5292.)
Regensburg. Vorf. u. Arb.: Karl Dold, Wahlen-str. 5 I.
 Kass.: Walburga Lehner, Gramgasse 4.
Schwabach. Vorf.: Josef Obermeier, Albrecht-str. 3.
 Kass.: Anton Kastenecker, Münzgasse 2.

Sau V.

Gauleiter: Franz Herrmann, Dresden-N., Raubachstr. 16 I.
Bauhen. Vorf.: Ernst Klingst, Bauhen-Seibau, Untern Schloß 37.
 Kass.: August Holtsch, Ziegelstr. 5.
Chemnitz. Vorf.: Helene Wagner, Holbeinstr. 44 II.
 Kass.: Franziska Hoffmann, Jägerstr. 6 II.
Dresden. Vorf.: Paul Herrmann, Dresden-N., Bauhenstr. 75 IV.
 Kass. u. Arb.: Franz Herrmann, Dresden-N., Raubachstr. 16 I. Telephon 2700. Ge-schäftszeit von 8—1 und 4—7 Uhr.
Blauen. Vorf.: Hermann Marper, Lessingstr. 24.
 Kass.: Arno Heinemann, Dürerstr. 14 III. I.
Zittau. Vorf.: Wilhelm Beckel, Golzbachstr. 26.
 Kass.: Max Köhler, Töpferberg 8.
Zwickau. Vorf.: Ad. Anderleit, Hohestr. 13, Hth. I.
 Kass.: Paul Mehnert, Elffasserstr. 53 III.

Sau VI.

Gauleiter: Otto Schulze, Leipzig, Dresdner-str. 20 (Pantleon).
Altenburg. Vorf.: Max Griffl, Eifenstr. 29 III.
 Kass.: Louis Schmidt, Treppengasse 6 II.
Crimmitschau. Vorf.: Emil Wienhold, Franken-hausen bei Crimmitschau, Leipzigerstr. 40.
 Kass.: Bruno Walther, Gössau bei Franken-hausen 1 b.
Dessau. Vorf.: Karl Bindt, Frieberitenstr. 25.
 Kass.: Paul Ehnert, Laubenstr. 1 II.
Erfurt. Vorf.: Richard Kurzer, Marbach bei Erfurt 14 g.
 Kass.: Waldeemar Kämmer, Bülowstr. 17.
Gera. Vorf.: Franz Werner, „Rauhsche Tri-büne“ Alte Schloßgasse 11.
 Kass.: Gustav Bohne, Walbstr. 26.
Gotha. Vorf.: August Rästner, Dammweg 2.
 Kass.: Hugo Merkel, Hühelsgasse 35.
Halle a. S. Vorf.: Max Stolle, Hirtenstr. 10 I.
 Kass.: Max Hartwig, Schweitschlestr. 12 p.
 Arb.: Wolke, Königstr. 79.
Leipzig. Vorf.: Otto Schulze, Kass.: Karl Wolken, beide im Bureau, Dresdnerstr. 20 (Pan-theon). Geschäftszeit: 8—1 und 5—7 Uhr. Telephon 5715.
 Arb.: Buchgewerbehause, Platoftr. 1. Melbe-zeit für weibl. 1/9—1/10 und 3—4 Uhr, männl. 1/10—1/11 und 4—5 Uhr.
Naumburg. Vorf.: Ernst Knobelsdorf, Artillerie-str. 8 p.
 Kass.: Anna Hildebrandt, Neugüter 9, S. I.
Saalfeld a. S. Vorf.: Klara Beckmann, Breite-str. 14.
 Kass.: Hulda Werner, Sonnenbergerstr. 32.
Weimar. Vorf.: August Knoblauch, Brenner-str. 7 II.
 Kass.: Auguste Diebel, Baydorffstr. 23 II.
Wittenberg, Bez. Halle. Vorf.: Theodor Trabis, Bachstr. 2 II.
 Kass.: Franz Schüller, Mauernstr. 13 I.

Sau VII.

Gauleiter: Albert Abend, Breslau VII, Höfchenstr. 51 IV.
Breslau. Vorf.: Albert Abend, VII, Höfchen-str. 51 IV.
 Kass.: Paul Müller, Waterloostr. 11 II.
 Arb.: Im Bureau der Buchdrucker-Berufs-genossenschaft, Messergasse 37/38 III. Mel-dungen täglich 2—3 nachmittags.

Brieg. Vorf.: Paul Janke, Schüsselndorf bei Brieg.
 Kass.: Paul Mabel, Schüsselndorf b. Brieg.
Břitř. Vorf.: Max Walter, Lechwitz b. Břitř 138.
 Kass.: Gustav Heider, Burkgasse 8.
Hirschberg i. Schl. Vorf. und Kass.: Gustav Mosig, Hartau b. Hirschberg 19.
Siegenh. Vorf.: Gustav Speer, Neue Glogauer-str. 20 II.
 Kass.: Paul Scholz, Neue Glogauerstr. 2 III.
Neurode i. Schl. Vorf. und Kass.: Paul Lüders, Litograph.

Sau VIII.

Gauleiter: August Moritz, Berlin S, Alte Jakobstr. 5, Hof II.
Berlin. Vorf.: August Moritz, Kass.: Otto Baum-garten, Arb.: Robert Reinke, sämtlich im Bureau, Alte Jakobstr. 5. Teleph. Amt IV, 4163.
Brandenburg a. H. Vorf.: Otto Muskat, Hoch-str. 3 III.
 Kass.: Anna Speichert, Altstädtischer Kiez 22.
Magdeburg. Vorf. und Arb.: Paul Köpel, Kleine Schulstr. 13, vorn I.
 Kass.: Max Otto, Kleine Schulstr. 13, Hof II.
Stettin. Vorf.: Franz Stichert, Samnierstraße 19, Hof I.
 Kass.: Franz Schirmer, Klosterstr. 3, v. IV.

Sau IX.

Gauleiter: Wilhelm Sparck, Hannover, Osterstr. 75 II.
Braunschweig. Vorf.: Hannewacker, Schloßstr. 2.
 Kass.: Hermann Mertens, Bienenstr. 6 II.
Hannover. Vorf. und Arb.: Wilhelm Sparck, Kass.: Franz Kracht; beide im Bureau.
 Kass.: Franz Kracht; beide im Bureau, Osterstr. 75 II. Teleph. 6876. Melbezeit der Arbeitslosen von 10—11. Unterstützungsauszahlung nur Sonnabends morgens.
Herford i. W. Vorf.: Fritz Könia, Saufgasserstr. 13.
 Kass.: Fritz Kolbus, Jungferenstr. 523. Neu-fährter Feldmarkt.
Hilbesheim. Vorf.: M. v. Bein, Moritzberg bei Hilbesheim, Friedrichstr. 6.
 Kass.: Fr. Frobbje, Moritzberg bei Hilbesheim, Dingworthstr. 13.
Osnabrück-Melle. Vorf.: Fritz Effeke, Osnabrück, Spinellstr. 36 a. Kass.: Max Beschörner, Melle i. S. 268.

Sau X.

Gauleiter: Heinrich Schab, Bremen, Kred-lowshof 6.
Bremen. Vorf.: Heinrich Schab, Kreflowshof 6.
 Kass. und Arb.: Auguste Basse, Geeren 55.
Oestemünde-Bremerhafen. Vorf. und Kass.: Alexander Wierzbowski, Lehe b. Bremen, Rutenbergstr. 11 III.
Oldenburg i. Gr. Vorf.: Emil Witte, Neben-str. 7 b.
 Kass.: Minna Stelling, Osternburg b. Olden-burg, Kollstr. 4.

Sau XI.

Gauleiter: Adolf Glarner, Hamburg, Re-valerstr. 4 III.
Hamburg. Vorf.: Adolf Glarner, Revalerstraße 4 III.
 Kass.: Karl Kirchner, Hammerbrookstraße 60, Hof 6, I.
 Arb.: Hermann Lohse, Bureau Gewerkschaftshaus, Felsenbinderhof 57, Zimmer 44. Teleph. Gr. III 9063.
Kiel. Vorf.: Hermann Eilten, Neßstr. 32 IV.
 Kass.: Adolf Reefe, Luthenstr. 3 IV.
 Arb.: Bergstr. 11. Drucker der „Volks-zeitung“, bei Eilten.
Schwerin i. M. Vorf.: Johann Schneider, Karl-str. 11.
 Kass.: Otto Schuhmacher, Jägerstr. 23.

Sau XII.

Gauleiter: Ad. Bachmohr, Königsberg i. Pr., Krönchenstr. 13, Sout.
Danzig. Vorf.: Edward Darwin, Langfuhr, St. Michaelsweg 63.
 Kass.: Johannes Drossel, Langgarten 44, Hof.
Königsberg. Vorf.: Adolf Bachmohr, Krönchenstr. 13, Sout.
 Kass. und Arb.: Karl Reichardt, Farenheid-str. 5 II.